

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Abfallwirtschaft		Drucksachen-Nr. 721/2002
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	04.12.2002	Beratung
Rat	12.12.2002	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag

1. Die XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation vom 18.11.2002 einschließlich der Abrechnung für das Jahr 2001 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung

Zu § 1

Die neue Fassung des § 3a Abs. 3 der Satzung, der die Durchführung des Winterdienstes auf Gehwegen durch die Anlieger regelt, konkretisiert dessen Inhalt. Der Wortlaut wurde dahingehend geändert, dass die detaillierte Vorgabe für die Durchführung des Winterdienstes sich nicht mehr nur auf Gehwege im Bereich von Haltestellen, sondern auch Fußgängerüberwegen bezieht. In Ergänzung zur bisherigen Regelung wird klar gestellt, dass das Räumen von Schnee und Bestreuen bei Glätte bis zur Bordsteinkante erfolgen muss.

Der Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. (VKS) hat in der Vergangenheit darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer Übertragung der Winterdienst-Verpflichtung für Gehwege auf die Anlieger diese vollständig ohne Einschränkungen zu erfolgen hat.

Wird beispielsweise für die Gehwege im Bereich von Haltestellen oder Fußgängerüberwegen etwas anderes geregelt, so fällt die Winterdienstverpflichtung für den Teil, der nicht auf die Anlieger übertragen wurde, auf die Stadt zurück.

Sinn der bisherigen Regelung war es bereits, die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes in den genannten Bereichen komplett zu übertragen. Hierbei wurde bereits davon ausgegangen, dass bis zur Bordsteinkante geräumt und gestreut wird, um Fußgängern einen gefahrlosen Zugang zu Bussen und Überwegen zu ermöglichen.

Die Neufassung des Absatzes 3 bietet Rechtssicherheit hinsichtlich der Winterdienstverpflichtung auf der gesamten Fläche der Gehwege im Bereich von Haltestellen und Fußgängerüberwegen.

Zu § 2

Der vorliegende Entwurf enthält eine Neufestsetzung der Gebühren für Sommerreinigung und Winterdienst. Bezüglich der Kostenentwicklung wird auf die Erläuterungen der betriebswirtschaftlichen Abteilung verwiesen.

Die Gebührensteigerung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Gebühr 2002 die Gutschrift einer Überdeckung aus dem Jahr 2000 enthielt, während die Gebühr 2003 nicht nur keine Gutschrift, sondern einen Verlustvortrag aus 2001 beinhaltet.

Zu § 3

Im vergangenen Jahr wurde es versäumt, die Bußgelder von DM auf €-Beträge umzustellen. Die jetzt aufgeführten Beträge entsprechen dem Rahmen, den § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) vorgibt.

Zu § 4

Durch Beschlüsse des Hauptausschusses in seinen Sitzungen am 09.07. und 08.10.2002 wurden für die nachfolgenden Straße, Wege und Plätze neue Namen vergeben: Oberkülheimer Hof, Anna-Zanders-Straße, Anna-Maria-Medici-Platz, Schwester-Matthia-Weg, Lucie-Kahlenborn-Straße und Schwester-Consolata-Platz. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Verkehrsflächen von untergeordneter verkehrlicher Bedeutung, die überwiegend vom Anliegerverkehr genutzt werden, so dass die Straßenreinigungsverpflichtung auf die Anlieger übertragen werden kann. Des Weiteren weisen

sie keine gefährlichen Stellen auf, so dass auch der Winterdienst nicht durch die Stadt durchgeführt werden muss.

Die Fahrbahndecke der Fischbachstraße ist im Herbst 2002 neu hergestellt worden. Da das neue Pflaster eine problemfreie maschinelle Reinigung nicht mehr ermöglicht, wird die Reinigungsverpflichtung auf die Anlieger übertragen.

Ein Teil der Straße „In der Kämp“ (Stichstraße von Hausnummer 8-30) wurde aus dem Winterdienstplan wieder herausgenommen, da es aufgrund des baulichen Ausbaus dieses Teilstückes nicht möglich war, diesen mit Winterdienstfahrzeugen an Einsatztagen zu befahren. Diese Änderung ist unproblematisch, da die Stichstraße weder verkehrswichtig ist noch gefährliche Stellen aufweist.

Die Kempener Straße und die Straße „Im Plackenbruch“ wurde bereits in Vergangenheit durch die Stadt maschinell gereinigt. Als Verbindung zwischen den beiden Straßen diente auf der Kehrtour stets das dazwischen liegende Teilstück des Odenthaler Markweges. Da dieses somit auf jeder Tour befahren werden muss, ist es zweckmäßig, das Teilstück regelmäßig zu kehren und die Reinigungsverpflichtung auf die Stadt rückzuübertragen.

Erläuterungen zur Kalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für 2003

Die Gebührenkalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wird durch die nicht vorhersehbare Witterung (hier insb. Härte des Winters) erschwert, da sich die voraussichtlichen Kosten des folgenden Jahres nicht genau prognostizieren lassen. Um diesen Faktor auszugleichen, wurden die Gebühren für 2003 anhand eines Durchschnitts der letzten Jahre kalkuliert. Die Betriebsergebnisse der Vorjahre (1998 bis 2001) wurden mit Ausnahme der Verwertungskosten, die an die aktuelle Kostenentwicklung angepasst wurden, hochgerechnet und der Durchschnitt gebildet.

Seit dem 01.01.1999 sind gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Für das Kalkulationsjahr 2003 sind somit neben der o.a. Kostenprognose noch die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2001 zu berücksichtigen, die sich aus der betriebswirtschaftlichen Abrechnung des Jahres ergeben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gerade im Bereich der Straßenreinigung und des Winterdienstes durch die beiden vorgenannten Faktoren erhebliche Gebührenschwankungen auftreten können und der Vergleich mit dem Vorjahr erschwert wird.

Insgesamt ergeben sich für 2003 umlagefähige Gesamtkosten in Höhe von **870.680,84 €**.

Die erforderliche Abrechnung des Jahres 2001 ergibt umlagefähige Gesamtkosten in Höhe von **1.785.452,23 DM**. Denen gegenüber stehen die in 2001 erzielten Einnahmen und die abzusetzenden Vorträge aus der Abrechnung 1999 mit einer Gesamthöhe von **1.713.077,93 DM**. Somit ergibt sich insgesamt für 2001 eine Gesamtunterdeckung in Höhe von **72.374,30 DM (37.004,39 €)**, welche folgendermaßen in der Kalkulation 2003 zu berücksichtigen ist: In der Straßenreinigung entstand eine Unterdeckung von **37.822,99 DM (19.338,59 €)**, im Bereich Winterdienst Streustufe 1 eine Unterdeckung in Höhe von **59.584,35 DM (30.464,99 €)**, im Bereich Winterdienst Streustufe 2 eine Unterdeckung in Höhe von **5.023,68 DM (2.568,57 €)** und bei Reinigung und Winterdienst in Fußgängerzonen eine Überdeckung in Höhe von **30.056,72 DM (15.367,76 €)**.

Unter Berücksichtigung der vg. Über- und Unterdeckungen ergeben sich für 2003 umlagefähige Gesamtkosten in Höhe von **907.685,23 €**.

Im einzelnen verändern sich die Gebühren folgendermaßen:

	Bisherige Gebühr	Neue Gebühr	Abweichung
Reinigung allgemeine Straßen	1,03 €	1,15 €	+ 0,12 €
Winterdienst Streustufe 1	0,98 €	1,25 €	+ 0,27 €
Winterdienst Streustufe 2	0,42 €	0,46 €	+ 0,04 €
Reinigung und Winterdienst Fußgängerzonen	9,78 €	10,72 €	+ 0,94 €

XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NRW S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 12.12.2002 folgende XV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 19.12.1978 beschlossen:

§ 1

In § 3a - Art und Umfang des Winterdienstes nach § 2 - erhält Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse und an Fußgängerüberwegen müssen Gehwege bis zur Bordsteinkante so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

§ 2

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 3 folgende Fassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite:
- a) Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen
 - für die Sommerreinigung 1,15 €/VM
 - für den Winterdienst
 - in Streustufe I 1,25 €/VM
 - in Streustufe II 0,46 €/VM
 - b) Fußgängerzonen
 - für Sommerreinigung und Winterdienst 10,72 €/VM

§ 3

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten - erhält folgende Fassung:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- € . Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 100,- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- €. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung 19.02.1987 (BGBl. I S.602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin.

§ 4

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach werden die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Straßen mit den Einstufungen für Sommerreinigung und Winterdienst eingefügt. Bei bereits im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden die Einstufungen durch die in der Anlage enthaltenen Neuzeichnungen ersetzt.

§ 5

Diese XV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Anlage

Straßenname	Straßenart	Sommerreinigung		Winterdienst	
		Stadt	Anlieger	Stufe I	Stufe II
Anna-Maria-Medici-Platz	A		x		
Anna-Zanders-Straße	A		x		
Fischbachstraße	A		x	x	
In der Kämp (Hauptstraßenzug von Bergstraße bis Ende)	A		x	x	
In der Kämp (Stichstraße Hausnummern 8-30)	A		x		
Lucie-Kahlenborn-Straße	A		x		
Oberkülheimer Hof	A		x		
Odenthaler Markweg (von Im Plackenbruch bis Ausbauende)	A		x		
Odenthaler Markweg (von Kempeper Straße bis Im Plackenbruch)	A	x			
Schwester-Consolata-Platz	A		x		
Schwester-Matthia-Weg	A		x		

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2003 vom 18.11.2002 in Euro

Kostenarten	Konto	Allgemeine Straßen				Fußgän.-Zonen
		Reinigung	Winterdienst			Reinigung + Winterdienst
			Gesamt	Stufe 1	Stufe 2	
Unterhaltung allgemein	4000000	73,92	34,04	30,26	3,85	35,35
Betriebsstoffe für Ware + Leistungen	4010000	5.436,89	2.038,92	1.815,63	230,40	1.464,28
Bestandsveränderungen	4019000		155,92	138,38	17,62	
Sammlg./Transport/Sortierkosten	4010250	316,82			0,00	
Annahme/Transportkosten/Privatanlieferer	4010550				0,00	667,73
Schlammabfuhr/Kehrrichtbecken	4010650	756,20			0,00	
Verwertungskosten	4010700	40.000,00	3.100,00	2.749,70	350,30	12.428,77
Schutzkleidung	4010800	564,32		0,00	0,00	421,67
Rechts- und Beratungskosten	4900400	27,33		0,00	0,00	
Lohnleistungen der Stadt	4010950	964,92	22.743,25	20.173,26	2.569,99	163,28
Lohnleistungen StadtGrün	4010960	446,43	7.010,69	6.218,48	792,21	
Lohnleistungen Verkehrsflächen	4010970		14.170,73	12.569,44	1.601,29	
Lohnleistungen EBGL GmbH	4011050	398,05	10,81	9,59	1,22	3.559,90
Lohnleistungen Abwasserwerk	4011000	88,58		0,00	0,00	9.906,34
Erhaltungsaufwand	4800000		316,94	281,13	35,81	
Lohnleistungen Werkstattpersonal	5400050		3.516,81	3.119,41	397,40	
Materialaufwand u. sonstige Leistungen		49.073,46	53.098,11	47.105,28	6.000,09	28.647,32
Garagenmiete	4500600		2.926,07	2.595,42	330,65	
Fremdfahrzeuge	4500700	232,86	13.473,30	11.950,82	1.522,48	1.064,56
Fahrzeugkosten Gesamt		232,86	16.399,37	14.546,24	1.853,13	1.064,56
sonstige Betriebsaufwendungen	4900600	223,62		0,00	0,00	
sonst. betriebl. Aufwendungen gesamt		223,62	0,00	0,00	0,00	0,00
Afa auf Anlagegüter	5811000		143,50	127,29	16,22	
Afa GWG (unter 800 DM)	5812000			0,00	0,00	
Afa GWG (unter 100 DM)	4810200		16,37	14,52	1,85	5,56
Abschreibungen Gesamt		0,00	159,87	141,81	18,07	5,56
kalkulatorische Zinsen	5821000		24,37	21,62	2,75	
Zwi.-Summe Kosten vor Auftragsabrechnung		49.529,94	69.681,72	61.814,95	7.874,04	29.717,44
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag	5703000	194.128,17	28.036,25	24.868,15	3.168,10	104.367,12
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen auf Auftrag	5700000	210.134,72	17.315,26	15.358,64	1.956,62	14.555,50
Summe Verrechnungen über Aufträge		404.262,89	45.351,51	40.226,79	5.124,72	118.922,62
Gemeinkosten Fremdleistungen	5300000	1.820,09	11.303,07	10.027,06	1.277,25	3.000,27
Gemeinkosten Löhne	5303000	33.001,79	4.766,16	4.227,59	538,58	17.742,41
Gemeinkosten Fuhrleistungen	5301000	35.722,90	2.943,59	2.610,97	332,63	2.474,44
Über Aufträge verteilte Gemeinkosten		70.544,78	19.012,82	16.865,62	2.148,46	23.217,12
Umlage nicht/zuviel verteilte Gemeinkosten		1.645,94	1.866,80	1.655,85	210,95	463,10
Umlage nicht/zuviel verteilte Löhne		378,02	382,71	339,47	43,25	-62,34
Umlage nicht/zuviel verteilte Fuhrleistungen		-4.262,36	-630,78	-559,50	-71,28	-243,60
Summe nicht verteilte Umlagen		-2.238,40	1.618,73	1.435,82	182,92	157,16
Zwi.-Su. Kosten nach Auftragsabrechnung		522.099,21	135.664,78	120.343,18	15.330,14	172.014,34
Umlage Leistungen für Abf./Reing./Werkst.		7.205,95	3.223,60	2.859,33	364,27	2.276,49
Umlage Leistungen für beide Betriebe		10.358,89	2.292,89	2.033,79	259,10	3.053,40
Umlage Umladestation Gesamt		8.499,06		0,00	0,00	
Umlage Handkehrmaschine				0,00	0,00	9.331,39
Umlage Winterdienstfahrzeuge			114.925,16	101.938,61	12.986,54	
Umlage Sonstige Leistungen für Str.-Reinig.		3.111,80	1.371,09	1.216,16	154,93	985,41
Umlage Winterdienstgeräte			88.940,66	78.890,37	10.050,30	1.645,71
Umlage Winterdienst Allgem.Str. + WD FZ			72.565,25	64.365,38	8.199,87	1.342,71
Gesamtkosten	1.160.907,79	551.274,91	418.983,43	371.646,82	47.345,15	190.649,45
./. Anteil Allgemeinheit 25%		137.818,73	104.745,86	92.911,71	11.836,29	47.662,36
Umlagefähige Kosten (75%)	870.680,84	413.456,18	314.237,57	278.735,11	35.508,86	142.987,09
Über- bzw. Unterdeckung aus 2001 in Euro	37.004,39	19.338,59	33.033,56	30.464,99	2.568,57	-15.367,76
Kosten mit Vortrag in Euro	907.685,23	432.794,77	347.271,13	309.200,10	38.077,43	127.619,33
Veranlagungsmeter		376.925	329.262	247.192	82.070	1.984
Kosten je Veranlagungsmeter 2003		1,15 €		1,25 €	0,46 €	10,72 €
Bisherige Gebühr 2002		1,03 €		0,98 €	0,42 €	9,78 €

Abrechnung der Straßenreinigungsgebühren 2001 in DM

Kostenarten	Konto	Allgemeine Straßen				Fußgän.-Zonen
		Reinigung	Winterdienst			Reinigung + Winterdienst
			Gesamt	Stufe 1	Stufe 2	
Unterhaltung allgemein	4000000	564,11		0,00	0,00	
Betriebsstoffe für Ware + Leistungen	4010000	13.111,39	7.700,30	6.868,67	831,63	1.705,20
Bestandsveränderungen	4019000		-609,00	-543,23	-65,77	
Sammlg./Transport/Sortierkosten	4010250			0,00	0,00	
Schlammabfuhr/Kehrrichtbecken	4010650	3.290,34		0,00	0,00	
Verwertungskosten	4010700	70.493,87	6.514,56	5.810,99	703,57	27.692,34
Schutzkleidung	4010800			0,00	0,00	80,49
Rechts- und Beratungskosten	4900400			0,00	0,00	
Lohnleistungen StadtGrün	4010960	3.406,88	53.501,29	47.723,15	5.778,14	
Lohnleistungen Verkehrsflächen	4010970		108.142,36	96.462,99	11.679,37	
Lohnleistungen EBGL GmbH	4011050	3.037,64	82,47	73,56	8,91	27.166,99
Lohnleistungen Abwasserwerk	4011000			0,00	0,00	22.305,25
Lohnleistungen Werkstattpersonal	5400050		26.838,17	23.939,65	2.898,52	
Materialaufwand u. sonstige Leistungen		93.904,23	202.170,15	180.335,77	21.834,38	78.950,27
Anteilige Raumkosten Verwaltungsgebäude	4200000		6.433,67	5.738,83	694,84	
Fremdfahrzeuge	4500700	645,06	54.873,07	48.946,78	5.926,29	2.066,69
Fahrzeugkosten Gesamt		645,06	61.306,74	54.685,61	6.621,13	2.066,69
sonstige Betriebsaufwendungen	4900600	637,50		0,00	0,00	
sonst. betriebl. Aufwendungen gesamt		637,50	0,00	0,00	0,00	0,00
Afa auf Anlagegüter	5811000		419,05	373,79	45,26	
Afa GWG (unter 800 DM)	5812000			0,00	0,00	
Afa GWG (unter 100 DM)	4810200			0,00	0,00	42,46
Abschreibungen Gesamt		0,00	419,05	373,79	45,26	42,46
kalkulatorische Zinsen	5821000		47,39	42,27	5,12	
Zwi.-Summe Kosten vor Auftragsabrechnung		95.186,79	263.943,33	235.437,45	28.505,88	81.059,42
Verrechnungs-Kto. Lohn auf Auftrag	5703000	370.192,75	81.898,75	73.053,69	8.845,07	163.198,80
Verrechnungs-Kto. Fuhrleistungen auf Auftrag	5700000	413.976,00	37.421,75	33.380,20	4.041,55	20.831,75
Summe Verrechnungen über Aufträge		784.168,75	119.320,50	106.433,89	12.886,61	184.030,55
Gemeinkosten Fremdleistungen	5300000	4.550,27	39.257,21	35.017,43	4.239,78	9.203,65
Gemeinkosten Löhne	5303000	62.932,77	13.922,79	12.419,13	1.503,66	27.743,80
Gemeinkosten Fuhrleistungen	5301000	70.375,92	6.361,70	5.674,64	687,06	3.541,40
Über Aufträge verteilte Gemeinkosten		137.858,96	59.541,70	53.111,20	6.430,50	40.488,85
Umlage nicht/zuviel verteilte Gemeinkosten		45.703,07	19.739,30	17.607,46	2.131,84	13.422,88
Umlage nicht/zuviel verteilte Löhne		24.405,16	5.399,22	4.816,10	583,12	10.758,97
Umlage nicht/zuviel verteilte Fuhrleistungen		-51.747,50	-4.677,76	-4.172,56	-505,20	-2.604,00
Summe nicht verteilte Umlagen		18.360,73	20.460,76	18.251,00	2.209,76	21.577,85
Zwi.-Su. Kosten nach Auftragsabrechnung	1.825.998,19	1.035.575,23	463.266,29	413.233,53	50.032,76	327.156,67
Umlage Leistungen für Abf./Reing./Werkst.		13.747,85	6.150,13	5.485,92	664,21	4.343,19
Umlage Leistungen für beide Betriebe		16.452,96	7.360,26	6.565,35	794,91	5.197,79
Umlage Umladestation Gesamt		29.911,85				
Umlage Handkehrmaschine						19.722,37
Umlage Winterdienstfahrzeuge			174.887,02	155.999,22	18.887,80	
Umlage Sonstige Leistungen für Str.-Reinig.		4.300,93	2.557,99	2.281,73	276,26	1.399,06
Umlage Winterdienstgeräte			105.411,54	94.027,09	11.384,45	1.950,48
Umlage Winterdienst Allgem.Str. + WD FZ			158.282,60	141.188,08	17.094,52	2.928,78
Gesamtkosten lt. BAB 2001	2.380.602,99	1.099.988,82	917.915,83	818.780,92	99.134,91	362.698,34
./. Anteil Allgemeinheit 25%		274.997,21	229.478,96	204.695,23	24.783,73	90.674,59
Umlagefähige Kosten (75%)	1.785.452,23	824.991,61	688.436,87	614.085,69	74.351,18	272.023,75
Einnahmen über Gebührenbescheide	1.719.025,97	606.385,15	832.896,82	736.582,44	96.314,38	279.744,00
sonstige Einnahmen	7.755,99	588,28	6.975,54	6.222,18	753,36	192,17
Vortrag aus Abrechnung 1999	-13.704,03	180.195,19	-216.043,52	-188.303,28	-27.740,24	22.144,30
Einnahmen gesamt	1.713.077,93	787.168,62	623.828,84	554.501,34	69.327,50	302.080,47
Über- bzw. Unterdeckung in DM	-72.374,30	-37.822,99	-64.608,03	-59.584,35	-5.023,68	30.056,72
Über- bzw. Unterdeckung in Euro	-37.004,39	-19.338,59	-33.033,56	-30.464,99	-2.568,57	15.367,76